# Marriage contract Nr. 313: Braunschweig-Lüneburg-Bevern - Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel

• Date of contract conclusion: 1712-10-05

• Place of contract conclusion: Wolfenbüttel

# Groom

• Name: Ferdinand Albrecht II., Braunschweig-Lüneburg-Bevern, Herzog

• GND: 102705224

Year of Birth: 1680Year of Death: 1735Dynasty: Welfen

• Confession: Lutherisch

# Bride

• Name: Antoinette Amalie, Braunschweig-Lüneburg, Herzogin

• GND: 141678615

Year of Birth: 1696Year of Death: 1762

• Dynasty: Welfen

• Confession: Lutherisch

#### Actors for Groom

• Name: Ferdinand Albrecht II., Braunschweig-Lüneburg-Bevern, Herzog

GND: 102705224Dynasty: WelfenRelationship: selbst

# **Actors for Bride**

• Name: Anton Ulrich, Braunschweig-Lüneburg, Herzog

GND: 118503472 Dynasty: Welfen

• Relationship: Großvater

• Name: Ludwig Rudolf, Braunschweig-Lüneburg, Herzog

GND: 124700470Dynasty: WelfenRelationship: Vater

• Name: Christine Luise, Braunschweig-Lüneburg, Herzogin

GND: 119157411Dynasty: WelfenRelationship: Mutter

# Braunschweig-Lüneburg-Bevern

#### 1712-10-05

#### Vertragsinhalt

Präambel: Anrufung Gottes, Beteuerung, dass Ehe freiwillig und zum Wanchstum und der Ersprießlichkeit der Herzogtums eingegangen werden soll

Artikel 1: Eheschließung verabredet

Artikel 2: Brautschatz von 17.500 Reichstalern vereinbart, Verzinsung dessen geregelt

Artikel 3: Desweiteren sollen 8.000 Reichstaler zur Anschaffung von Kleidung, Geschenken, Gerätschaften, Kutschen und Pferden bereitgestellt werden

Artikel 4: Erbverzicht geregelt

Artikel 5: Morgengabe im Wert von 6.000 Reichstalern geregelt; diese soll im Fall des Todes der Braut auf ihren Ehemann oder die fürstlichen Erben zurückfallen

Artikel 6: Leibgedinge geregelt; 3.000 Reichstaler jährliche Witwenrente vereinbart, es soll innerhalb von 2 Monaten beschlossen werden, an welchem Ort die Witwe ihre Wittumswohnsitz einnehme möchte

Artikel 7: Falls die beverische Linie ohne männliche Nachkommen erlischen sollte und die Apanage auf das regierende Fürstenhaus zurückfällt, soll die Witwenrente um weitere 6.000 Reichstaler erhöht werden; falls ausschließlich Prinzessinnen aus dieser Ehe hervorgehen sollten, soll das regierende Fürstenhaus für deren standesgemäße Unterhaltung sowie bei deren Verheiratung für Aussteuer und Mitgift verantwortlich sein

Artikel 8: Falls die Braut ohne leibliche Erben versterben sollte, soll ein Inventarium über Ehegelder sowie hinterlassene Güter erstellt werden; Ehegelder sollen an den regierenden Landesfürsten übergehen, alle anderen Güter sollen an die nächsten Erben oder gegebenenfalls nach testamentarischen Regelungen verteilt werden; Sollte der Bräutigam sterben und es noch unmündige oder minderjährige Leibeserben geben, so erhält die Witwe neben weiteren möglichen Vormündern die Vormundschaft und ist verantwortlich für die Erziehung der Kinder; Ihre Witwenrente soll nicht von diesen Kosten berührt werden und bleibt ihr solange erhalten, wie sie ihren Witwenstatus beibehält; Falls die Braut ein weiteres mal heiraten sollte, hat sie weiterhin Anspruch auf die Ehegelder und ihr Eigentum; Falls Kinder aus der nächsten Ehe hervorgingen, würde das Erbe zwischen den Kindern der ersten und zweiten Ehe aufgeteilt, geht aber in Gänze an Kinder aus erster Ehe, falls keine weiteren Erben aus der zweiten Ehe entstehen

Artikel 9: Wenn etwas eintritt, was nicht näher in diesem Ehevertrag geregelt wurde, sollen die kaiserlichen Rechte, die Reichskonstitution oder auch die im eigenen Hause üblichen Verfahren Anwendung finden

Artikel 10: Erneute Bekräftigung aller Beteiligten sich an das im Vertrag Abgesprochene zu halten, Erwähnung von drei Ausfertigungen des Vertrags

# Erbrechtliche Regelungen

Artikel 4: Erbverzicht geregelt

Artikel 8: Falls die Braut ohne leibliche Erben versterben sollte, soll ein Inventarium über Ehegelder sowie hinterlassene Güter erstellt werden; Ehegelder sollen an den regierenden Landesfürsten übergehen, alle anderen Güter sollen an die nächsten Erben oder gegebenenfalls nach testamentarischen Regelungen verteilt werden; Sollte der Bräutigam sterben und es noch unmündige oder minderjährige Leibeserben geben, so erhält die Witwe neben weiteren möglichen Vormündern die Vormundschaft und ist

verantwortlich für die Erziehung der Kinder; Ihre Witwenrente soll nicht von diesen Kosten berührt werden und bleibt ihr solange erhalten, wie sie ihren Witwenstatus beibehält; Falls die Braut ein weiteres mal heiraten sollte, hat sie weiterhin Anspruch auf die Ehegelder und ihr Eigentum; Falls Kinder aus der nächsten Ehe hervorgingen, würde das Erbe zwischen den Kindern der ersten und zweiten Ehe aufgeteilt, geht aber in Gänze an Kinder aus erster Ehe, falls keine weiteren Erben aus der zweiten Ehe entstehen

#### Kommentar

Artikel 9 und 10 nicht als solche im Original gekennzeichnet.

#### Nachweise

Archivexemplar: NLA WO, 3 Urk, 2 Nr. 138
 Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

# **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 313. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/313.html.

```
Omisc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 313},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/313.html}
}
```